



## Förderprogramm zur Sanierung von alten Gebäuden im Orts- und den Siedlungskernen von Bromskirchen

### 1. Zielsetzung

Die Gemeinde Bromskirchen soll auch in der Zukunft eine attraktive und lebenswerte Gemeinde bleiben. Daher ist es der Wille der gemeindlichen Vertretungskörperschaften, sich intensiv mit der Zukunftsfähigkeit des Gemeinwesens und der Förderung der Familien- und Kinderfreundlichkeit sowie den baulichen Belangen der Gemeinde zu befassen.

Bedingt durch den demografischen Wandel unserer Zeit ist zu beobachten, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Gebäuden, insbesondere im innerörtlichen Bereich, nicht mehr bewohnt und teilweise dem Verfall preisgegeben werden.

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken und insbesondere die Ortskerne wieder als attraktiven, sauberen und freundlichen Wohnplatz zu gestalten, wurde dieses Förderprogramm zur Erhaltung bestehender Bausubstanz aufgelegt.

### 2. Förderfähigkeit

Gefördert werden kann vorhandene Bausubstanz in den Orts- und Siedlungskernen, wenn die Gebäude vor 1970 erbaut wurden.

Gefördert wird dabei:

- die grundsätzliche Instandsetzung, nicht eine allgemeine Erneuerung
- die Wiedernutzbarmachung
- der Kauf
- der Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen zur Schaffung von Neubauten oder zur Verbesserung des Wohnumfeldes am selben Ort

Unerheblich dabei ist, ob das Gebäude eigengenutzt oder als Mietwohnung hergerichtet wird.

### 3. Höhe der Förderung

- Die Förderung beträgt maximal 2000.-€ pro Jahr
- Bei Nutzung zu eigenen Wohnzwecken erhöht sich die Förderung um 500.-€ /Jahr

- Die Förderdauer ist auf maximal 8 Jahre begrenzt.
- Jedes Objekt kann nur einmal eine Förderung erhalten.
- Die Förderung erfolgt nur bei berücksichtigungsfähigen Kosten von mehr als 40.000 € für Anschaffung, Umbau und Neugestaltung.
- Für die Niederlegung sind maximal 40 % der Kosten als Förderung möglich.

#### **4. Wegfall der Förderung; Rückzahlung der Zuwendungen**

Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen tritt der Wegfall der Förderung ein und die Gemeinde behält sich eine Rückzahlung der Fördergelder vor:

- Wenn das Objekt nicht mehr für die in der Antragstellung genannten Zwecke genutzt wird
- Wird das Objekt vor Ablauf der Förderung veräußert, macht die Gemeinde eine Rückzahlung der Förderungen geltend und die Förderung endet.
- Wenn die tatsächliche Nutzung nicht gegeben ist (dauerhafter Leerstand)

#### **5. Berücksichtigungsfähige Kosten**

- Bei Kauf ist die im Kaufvertrag genannte Summe berücksichtigungsfähig
- Bei Neubau, Wiedernutzbarmachung und Abriss sind die tatsächlich nachgewiesenen Investitionskosten maßgeblich
- Kosten, die für Leistungen entstehen, die von Firmen aus Bromskirchen erbracht werden, werden mit dem 1,2 fachen Betrag als berücksichtigungsfähige Kosten anerkannt.

#### **6. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger**

- Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die Eigentümer der förderungsfähigen Gebäude und Gebäudeteile
- Die Förderung ist einkommensabhängig, d.h. das zu versteuernde Einkommen gemäß Steuerbescheid der/des Antragstellers darf folgende Höchstgrenzen nicht übersteigen:
  - a) Bei Alleinstehenden 60.000.-€ jährlich
  - b) Bei zusammenveranlagten und in Lebensgemeinschaft wohnenden 120.000€ jährlich
 Maßgeblich ist der Steuerbescheid für das vorletzte Kalenderjahr der Antragstellung.

#### **7. Beantragung der Förderung**

- Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Gemeindevorstand der Gemeinde Bromskirchen zu stellen.
- Die geforderten Unterlagen wie notarielle Kaufverträge, Steuerbescheide, Kostenaufstellungen oder Investitionskosten u.ä. sind bis zur Auszahlung der ersten Förderung vorzulegen, Auszahlungen ohne vollständige Vorlage der Unterlagen sind nicht möglich.

- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung im Sinne dieser Satzung besteht nicht.
- Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Förderung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme bzw. den Abschluss eines notariellen Kaufvertrages gestellt sein.
- Die Maßnahme muss spätestens sechs Monate nach Bewilligung begonnen sein oder der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen sein.
- Die Maßnahme muss spätestens 15 Monate nach Beginn abgeschlossen sein, um den Anspruch auf Förderung nicht zu verlieren. Über eine Verlängerung entscheidet der Gemeindevorstand.
- Die Zuwendung wird unabhängig von der Förderung, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es ist Sache des Antragstellers, bei bestehenden rechtspflichtigen sonstige Behörden oder Institutionen von der Zuwendung zu unterrichten.

## **8. Ergänzende Regelungen**

1. Alle Entscheidungen im Rahmen der Ausführung dieses Förderprogramms trifft der Gemeindevorstand.
2. Der Gemeindevorstand kann auch im Einzelfall Ausnahmen bei der Festsetzung der Förderung zulassen, sowie Anträge ablehnen.
3. Die Gemeindevertretung stimmt über jeden Förderantrag einzeln ab.
4. Die Förderung wird für förderfähige Maßnahmen gewährt, die nach dem 01.01. 2020 begonnen wurden.

## **9. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird grundsätzlich ausgeschlossen.

## **10. Bereitstellung der Fördermittel**

Für dieses Förderprogramm stellt die Gemeinde Bromskirchen Mittel in Höhe von 20.000 € jährlich zur Verfügung. Bei Mehrbedarf ergeht ein gesonderter Beschluss der Gemeindevertretung.

## **11. Inkrafttreten**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bromskirchen hat dieses Förderprogramm in Ihrer Sitzung vom 30.01.2020 beschlossen. Das Förderprogramm tritt am 01.01.2020 rückwirkend in Kraft und läuft am 31.12.2023 aus.

Bromskirchen, den

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bromskirchen



Vöpel  
Bürgermeister



Lang  
1. Beigeordneter

Stand 14.01.2020